Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart



Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle Kennnummer BWU-03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I-16.5.393

Gegenstand

Lacksystem aus pigmentiertem Zweikomponenten-Polyurethanlack

"Wigranit[®] Novacolor Buntlack WNC/…" mit "Wigranit[®] 2K-PUR Isolierfüller IF" und Klarlack

"Crystallit® CL..." aufgebracht auf schwerentflammbaren

(DIN 4102-B1) Holzspanplatten

- auch furniert -

als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt

geändert vom 14. Juni 2019, Lfd.Nr. C 3.4

Antragsteller:

Akzo Nobel Hilden GmbH Düsseldorfer Straße 96-100

40721 Hilden

Ausstellungsdatum:

01. November 2019

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2024

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I16.5.393 vom 08. Januar 2016. Für den Gegenstand ist erstmals am 06. Oktober 2014 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.393 vom 01.11.2019

I. Allgemeine Bestimmungen

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.393 vom 01.11.2019

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Zweikomponenten-Lacksystem auf Polyurethanbasis bestehend aus pigmentiertem Lack "Wigranit® Novacolor Buntlack WNC/…" in verschiedenen Farben mit "Wigranit® 2K-PUR Isolierfüller IF" und Klarlack "Crystallit® CL…" in den Glanzgraden 7 (glänzend), 8 (seidenglänzend), 9 (seidenmatt), 0 (matt), -H (hochglänzend) und –TM (tiefmatt) aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 14. Juni 2019, Lfd.Nr. C 3.4

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Lacksystem aus pigmentiertem Zweikomponenten-Polyurethanlack "Wigranit[®] Novacolor Buntlack WNC/..." mit mit "Wigranit[®] 2K-PUR Isolierfüller IF" und Klarlack "Crystallit[®] CL..." darf für die Beschichtung von schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.

Die mit dem Lacksystem beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung 614 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 14. Juni 2019, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.
- 1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.393 vom 01.11.2019

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Isolierfüller "Wigranit[®] 2K-PUR Isolierfüller IF" muss mit dem "PUR-Härter 5085" im Gewichtsverhältnis von Füller: Härter = 10:1 verwendet werden.

Der pigmentierte Zweikomponenten-Polyurethanlack "Wigranit® Novacolor Buntlack WNC/…" muss ein Beschichtungsstoff auf Polyurethanbasis sein und mit dem Härter "PUR-Härter 5085" im Gewichtsverhältnis von Buntlack : Härter = 10 : 1 verwendet werden.

Der farblose Zweikomponenten-Polyurethanlack "Crystallit[®] CL…" muss ein Beschichtungsstoff auf Polyurethanbasis sein und mit dem Härter "PUR-Härter 5085" im Gewichtsverhältnis von Klarlack: Härter = 10: 1 verwendet werden.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
MPA Universität Stuttgart - Otto-Graf-Institut -	Akzo Nobel Hilden GmbH 40721 Hilden	900 6806 019/PZ-3 vom 01.11.2019	DIN 4102-1 : 1998 DIN 4102-16 : 2015

- 2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts
- 2.1.5.1 Das Lacksystem aus pigmentiertem Zweikomponenten-Polyurethanlack "Wigranit® Novacolor Buntlack WNC/..." mit "Wigranit® 2K-PUR Isolierfüller IF" und Klarlack "Crystallit® CL..." darf mit den folgenden Nassauftragsmengen auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten auch furniert verwendet werden:
 - der Füller "Wigranit® 2K-PUR Isolierfüller IF" mit 1 x 200 g/m²
 - der pigmentierte Lack "Wigranit® Novacolor Buntlack WNC/..." mit 1 x 120 g/m²
 - der farblose Lack "Crystallit® CL..." mit 1 x 120 g/m²
- 2.1.5.2 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 2.1.5.3 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen <u>nicht</u> zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 2.1.5.4 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes 11.2 einzuhalten.

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.393 vom 01.11.2019

2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.393
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich



Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.393 vom 01.11.2019

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹) einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"²) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 07. Dezember 2018 zu beachten.

[&]quot;Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.393 vom 01.11.2019

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" ²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten zum 01. Januar 2019 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - 614 – 408; vom 07. Dezember 2018, zuletzt geändert vom 14. Juni 2019, Lfd.Nr. C 3.4 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfingenieur

Dr. Sebastian Dantz

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. Lehner, Ltd. Akad. Direktor

 [&]quot;Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)